

STIFTUNGSURKUNDE

Wörter, die in diesem Dokument in der männlichen Form verwendet werden, schliessen die weibliche Form mit ein.

ARTIKEL 1: NAME UND SITZ

¹ Unter dem Namen "Stiftung CSI-Schweiz" (im folgenden „Stiftung“) errichtet der gemeinnützige Verein Christian Solidarity International (CSI) (im folgenden „Stifter“) eine konfessionell, politisch und wirtschaftlich unabhängige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in CH-8124 Maur (Binz).

ARTIKEL 2: ZWECK

¹ Die Stiftung hat folgende Zwecke:

1. auf christlicher Grundlage die weltweite Bereitstellung von:
 - a. humanitärer Hilfe und Unterstützung für:
 - Glaubensverfolgte,
 - notleidende Kinder und
 - Opfer von natürlichen und von Menschen verursachten Katastrophen;
 - b. medizinischer Notversorgung für Kriegsopfer, einschliesslich Opfer von Bürgerkriegen und anderen gewalttätigen Auseinandersetzungen;
 - c. Entwicklungshilfe;
2. die Leistung effektiver Beiträge zum Recht jedes Menschen weltweit auf
 - a. Meinungsfreiheit,
 - b. Gewissensfreiheit und
 - c. Religionsfreiheit, einschliesslich des Rechts, den religiösen Glauben durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen, entsprechend Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen;
3. die Bereitstellung von Ausbildung, materieller Hilfe, Unterstützung und Schutz für Flüchtlinge und andere vertriebene, leidende und entwurzelte Menschen überall in der Welt;
4. die Sicherung der Freiheit für Menschen überall in der Welt, die versklavt sind oder deren Freiheit auf andere Weise willkürlich eingeschränkt wird.

² Um den oben genannten Zweck zu erfüllen, sind folgende Hauptaktivitäten auszuführen:

1. Unterstützung von Schulen, Spitälern, Rehabilitationszentren und orthopädischen Zentren überall in der Welt.
2. Förderung von Familien und Unterstützung von geeigneten Fürsorgezentren, Schulausbildung und Berufsausbildung für Strassenkinder, Waisen, Sozialwaisen, behinderte Kinder und Kinder aus Elendsvierteln überall in der Welt.
3. Bereitstellung von materieller Hilfe, Nahrungsmitteln und Medikamenten in Katastrophengebieten und anderen Regionen in Not.
4. Materielle und finanzielle Hilfe für Waisenheime, Suppenküchen und notleidende Grossfamilien, um ihre Existenzgrundlage zu sichern und ihre Lebensqualität zu verbessern.
5. Unentgeltliche juristische Unterstützung für inhaftierte Opfer von willkürlicher Verfolgung und andere Opfer von Unterdrückung.

6. Materielle, finanzielle und psychologische Hilfe für Opfer von religiöser Unterdrückung und ihrer Familien.
7. Freikauf und Befreiung von Sklaven und versklavten Kindern im Sudan und in anderen Regionen der Welt, einschliesslich ihrer Rehabilitation.
8. Schutz für Opfer von Verfolgung durch die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen in den Medien.
9. Organisation von Seminaren, Verbreitung von Informationen und Förderung von Publikationen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, vor allem im Bereich der Religionsfreiheit, um ein Bewusstsein innerhalb der Gesellschaften dafür zu schaffen.
10. Förderung von Gebet für gefährdete und leidende Menschen.
11. Durchführung von Erkundungsreisen vor Ort.

³ Um ihren Zweck zu erfüllen, kann die Stiftung insbesondere

1. Fundraising betreiben, z.B. durch Sammlung von Spenden, Nachlässen und Beihilfen oder durch Fundraisingveranstaltungen,
2. Liegenschaften erwerben, verwalten, belasten und verkaufen und
3. Tochterorganisationen beziehungsweise Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Beiträge zur Errichtung zweckdienlicher Organisationen im In- und Ausland leisten

⁴ Die Stiftung kann ihren Zweck alleine, in Zusammenarbeit mit dem Stifter oder durch Unterstützung von anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen verfolgen.

⁵ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

ARTIKEL 3: KOOPERATION

¹ Die Stiftung ist eine nationale Filiale des Stifters. Die CSI Aufgaben werden von der Stiftung durch Mitarbeiter, finanzielle Beiträge und andere Bemühungen unterstützt.

² Die Stiftung nutzt das CSI Logo, die CSI Warenzeichen und die CSI Identität in Übereinstimmung mit gesonderten Vereinbarungen. Die Stiftung hat das Recht, die Internationale Jahreskonferenz auszurichten und an ihr teilzunehmen. Die Stiftung hat Zugang zu CSI Informationen, Fotos und internationalen Kontakten und kann von anderen Dienstleistungen, die CSI bereitstellt, Gebrauch machen. Diese Dienstleistungen schliessen die aktive Teilnahme an den vereinbarten internationalen Aktionsplänen, Protestkampagnen, Informationsreisen und anderen Forschungsaktivitäten ein.

³ Der Stiftungsrat wählt aus seiner Reihe den offiziellen Delegierten der Stiftung für die Vereinsversammlung (Internationaler Rat) des Stifters.

⁴ Die Stiftung ist an den CSI Family Covenant gebunden.

ARTIKEL 4: VERMÖGEN

¹ Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 in bar.

² Das Stiftungsvermögen wird insbesondere geäuft, durch:

1. Spenden, Schenkungen und sonstige private Zuwendungen,

2. Erbschaften, Vermächtnisse und Vermögensübernahmen, soweit dabei ein finanzieller Vorteil für die Stiftung verbleibt,
3. Beiträge und Zuwendungen öffentlicher Einrichtungen,
4. Erträgen aus dem Stiftungsvermögen,
5. sonstige rechtmässig erworbene Vermögensgegenstände.

³ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und für die Stiftungszwecke zu verwenden. Es steht dem Stiftungsrat frei für bestimmte Aufgaben Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

ARTIKEL 5: ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Revisionsstelle.

ARTIKEL 6: ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSRATS

¹ Die Verwaltung der Stiftung obliegt vollumfänglich einem Stiftungsrat, der aus mindestens fünf natürlichen Personen besteht.

² Die Mitglieder des Stiftungsrats sind unentgeltlich tätig. Angemessene Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Stiftungsräte anfallen, können durch die Stiftung erstattet werden.

³ Der Stifter ernennt die Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederernennungen sind möglich. Mitglieder im Stiftungsrat müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, handlungsfähig sein und ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringen, den Zweck der Stiftung gemäss dieser Stiftungsurkunde auszuführen. Die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder müssen Schweizer Staatsbürger sein. Darüber hinaus muss mindestens ein Stiftungsratsmitglied neben der Schweizer Staatsbürgerschaft auch Wohnsitz in der Schweiz haben.

⁴ Ein Stiftungsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Benachrichtigung des Stifters niederlegen. Die Amtszeit endet in diesem Fall 30 Tage nach Abgabe der Erklärung (Datum des Poststempels).

⁵ Ein Stiftungsratsmitglied kann durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (2/3 Mehrheit) der anwesenden Stiftungsratsmitglieder mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt entlassen werden. Daneben endet die Mitgliedschaft im Stiftungsrat mit sofortiger Wirkung in folgenden Fällen:

1. rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Straftat;
2. persönliche Überschuldung;
3. Verlust der Handlungsfähigkeit;
4. Ablauf der Amtszeit ohne Wiederernennung;
5. Tod.

ARTIKEL 7: KOMPETENZEN DES STIFTUNGSRATS

¹ Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten. Der Stiftungsrat selbst kann sich gegenüber Dritten nur durch zwei Stiftungsratsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Stiftungsratsmitglied gemeinsam mit einem durch den Stiftungsrat dazu ermächtigten Mitarbeiter der Stiftung vertreten lassen (stets Kollektivunterschrift zu zweien).

³ Soweit diese Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt, konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und erlässt bei Bedarf ein Reglement über die Organisation und die Geschäftsführung. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Der Stiftungsrat ist grundsätzlich berechtigt, einzelne seiner Befugnisse auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiter der Stiftung zu übertragen. Die Befugnis zur Vornahme von Bankgeschäften und Rechtsgeschäften aller Art kann jedoch nur an Personen mit kollektiver Zeichnungsbefugnis zu zweien übertragen werden. Nicht übertragbar sind die Befugnisse des Stiftungsrats zur

1. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Jahresrechnung.

⁵ Auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 4 dieser Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat Teile seiner Aufgaben auf ein Exekutivkomitee übertragen, das aus Stiftungsratsmitgliedern besteht, die der Stiftungsrat bestimmt. Entscheidungen, die gemäss Artikel 10 Absatz 3 dieser Stiftungsurkunde einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder bedürfen, kann der Stiftungsrat jedoch nicht auf das Exekutivkomitee übertragen. Unter den Voraussetzungen dieser Stiftungsurkunde und unbeschadet weiterer Beschlüsse des Stiftungsrates, konstituiert sich das Exekutivkomitee selbst.

⁶ Auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 4 dieser Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat eine Geschäftsleitung einsetzen und Dritte zu Mitgliedern der Geschäftsleitung ernennen. Der Stiftungsrat kann die Vertretung der Stiftung auf Geschäftsleitungsmitglieder mit kollektiver Zeichnungsbefugnis zu zweien übertragen. Der Stiftungsrat bestimmt das Gehalt und die sonstigen Anstellungsbedingungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen das Tagesgeschäft und die Verwaltung der Stiftung überwachen und sich an alle rechtmässigen Anordnungen des Stiftungsrates halten. Sie haben den Stiftungsrat regelmässig über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren und ihm auf Aufforderung alle gewünschten Informationen über die Angelegenheiten der Stiftung zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 8: PRÄSIDENT UND VIZE-PRÄSIDENT DER STIFTUNG

¹ Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten geleitet. Der Präsident übt alle Befugnisse aus, die ihm durch diese Stiftungsurkunde oder durch den Stiftungsrat übertragen werden. Während seiner längerfristigen Abwesenheit (aufgrund von Krankheit oder anderen zwingenden Gründen) ist der Vizepräsident in allen Angelegenheiten der Vertreter des Präsidenten.

² Der Stiftungsrat wählt seinen Präsidenten und seinen Vize-Präsidenten aus der Reihe der Stiftungsratsmitglieder.

³ Die Amtuweisungen und die Befugnisse des Präsidenten/ Vizepräsidenten erlöschen unverzüglich mit Beendigung seiner Mitgliedschaft im Stiftungsrat oder mit der Wahl eines neuen Präsidenten/ Vizepräsidenten.

ARTIKEL 9: SITZUNGEN DES STIFTUNGSRATS

¹ Der Stiftungsrat hält Sitzungen ab, sooft dies für die Angelegenheiten der Stiftung erforderlich ist, wenigstens jedoch einmal pro Jahr. Sitzungen des Stiftungsrates können innerhalb der Schweiz oder im Ausland stattfinden. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich, durch schriftliche Erteilung einer Vollmacht, durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. Die Vollmacht hat genaue Instruktionen des Vertretenen zu den einzelnen Traktanden zu enthalten.

² Der Präsident des Stiftungsrates oder, während seiner längerfristigen Abwesenheit, der Vizepräsident fungiert als Vorsitzender. Die Einladung zu Sitzungen wird durch den Vorsitzenden wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung verschickt (Datum des Poststempels). Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Stiftungsratsitzung einzuberufen, wenn dies durch wenigstens ein Fünftel, mindestens jedoch zwei der Stiftungsratsmitglieder verlangt wird. Der Vorsitzende hat die Einladungen innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu verschicken.

³ Die Einladung benennt Ort, Datum, Uhrzeit und die Themen auf der Tagesordnung der Sitzung. Zusätzliche Themen können während einer Sitzung nur dann behandelt werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und ihr Einverständnis erklären. Das Einverständnis ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Formfehler bei der Einladung können geheilt werden, indem alle teilnahmeberechtigten Personen schriftlich auf die Einhaltung der Einberufungsformalitäten verzichten.

⁴ Eine Sitzung kann durch formlose Einladung, ohne Einhaltung der Ladungsvorschriften kurzfristig abgehalten werden, vorausgesetzt alle Stiftungsratsmitglieder stimmen dem zu Beginn der Sitzung schriftlich zu. Anlässlich einer solchen Sitzung können nur Themen behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, auf die sich alle Stiftungsratsmitglieder zuvor einstimmig geeinigt haben.

⁵ Wenn alle Stiftungsratsmitglieder dem zustimmen und dies später schriftlich bestätigen, kann eine Sitzung unter Zuhilfenahme von telefonischen, elektronischen oder anderen Kommunikationseinrichtungen abgehalten werden, soweit es dabei allen Sitzungsteilnehmern möglich ist, gleichzeitig und ohne Verzögerung zu hören und zu sprechen. Jedes Stiftungsratsmitglied, das unter Zuhilfenahme solcher Einrichtungen an einer Sitzung teilnimmt, gilt auf dieser Sitzung als anwesend.

⁶ Sitzungsprotokolle sind ordnungsgemäss zu führen, zu unterzeichnen, zu verteilen und durch den Stiftungsrat zu genehmigen. Soweit es bei Abstimmungen zu abweichenden Meinungen kommt, wird ein Minderheitsvotum protokolliert. Alle Sitzungsprotokolle sind in schriftlicher Form aufzubewahren. Nach erfolgter Genehmigung durch den Stiftungsrat, erhält der Stifter eine Kopie des Sitzungsprotokolls.

⁷ Vertreter des Stifters, die dieser durch seinen internationalen Präsidenten entsendet, sind zur Teilnahme an Sitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

ARTIKEL 10: BESCHLUSSFASSUNG

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Stiftungsratsmitglieder persönlich anwesend sind.

² Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Sitzung eine zusätzliche Stimme.

³ Der Stiftungsrat trifft Entscheidungen durch offene Stimmenabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine qualifizierte Stimmenmehrheit (2/3 Mehrheit) der Anwesenden ist erforderlich für die Verlegung des Sitzes, die Entlassung eines Stiftungsratsmitglieds und die Änderung der Stiftungsurkunde oder der Reglemente. Für die Aufhebung oder Fusion der Stiftung ist eine einstimmige Entscheidung der Anwesenden erforderlich.

⁴ Entscheidungen können auch durch Zirkularbeschluss getroffen werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder zustimmen. Die Versendung eines Zirkularbeschlusses per Telefax, elektronischer Post (einschliesslich Internet) oder auf anderen technologischen Wegen ist ausreichend, wenn der Beschluss nicht der originalhandschriftlichen Unterzeichnung durch die Stiftungsratsmitglieder bedarf.

⁵ Ein Stiftungsratsmitglied, das in irgendeiner Weise direkte oder indirekte Interessen an der Entscheidung über ein Geschäft der Stiftung hat, hat dies anzuzeigen und darf sich nicht an der Entscheidung über dieses Geschäft beteiligen.

ARTIKEL 11: REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle für die Amtszeit von einem Jahr. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis vor.

ARTIKEL 12: PATRONATSKOMITEE

¹ Der Stiftungsrat kann ein Patronatskomitee einrichten, bestehend aus einer Anzahl bekannter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die es der Stiftung erlauben, ihre Namen im Zusammenhang mit der Stiftung zu benutzen und die um Rat gefragt werden können. Mitglieder des Patronatskomitees dürfen weder der Stifter noch Mitarbeiter der Stiftung sein.

² Das Patronatskomitee ist kein Organ der Stiftung.

ARTIKEL 13: VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind persönlich für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Sind für einen Schaden mehrere Personen

ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

² Zum Schutz der Mitglieder des Stiftungsrats und der Angestellten der Stiftung vor Haftungsansprüchen, kann der Stiftungsrat geeignete Versicherungsverträge abschliessen.

ARTIKEL 14: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Stiftung im Handelsregister und endet am 31. Dezember.

ARTIKEL 15: ÄNDERUNG DER STIFTUNGURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einen Beschluss mit qualifizierter Stimmenmehrheit (2/3 Mehrheit) der Anwesenden Änderungen der Stiftungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Jede Änderung der Stiftungsurkunde bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Stifters.

ARTIKEL 16: AUFHEBUNG

¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

² Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung durch den Stiftungsrat darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und unter Vorbehalt des schriftlichen Einverständnisses des Stifters erfolgen. Für die Aufhebung ist der einstimmige Beschluss der anwesenden Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

³ Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 17: ANWENDBARES RECHT, SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

¹ Die Stiftung untersteht schweizerischem Recht.

² Streitigkeiten, die sich zwischen der Stiftung und einem ihrer Stiftungsratsmitglieder, Mitarbeiter oder einem Dritten aufgrund der Durchführung dieser Stiftungsurkunde ergeben, sollten gütlich beigelegt werden. Sollte es den Beteiligten nicht gelingen eine gütliche Beilegung zu erreichen, so ist, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, ein Schiedsgericht gemäss der internationalen Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer anzurufen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist allein Zürich in der Schweiz.

ARTIKEL 18: HANDELSREGISTEREINTRAG

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.